

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn
Kloster 2
78713 Schramberg - Heiligenbronn
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen
Münsterplatz 7/8
78050 Villingen-Schwenningen
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Kinder- und Familienzentrum VS (KiFaz)
Tulastraße 8
78052 Villingen-Schwenningen
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Tagesgruppen

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.05.2016** werden für das Leistungsangebot

Tagesgruppen

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen:

118,66 € /pro 220 BT

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 18,40 € pro 220 BT für ergänzende Betreuung oder ergänzende Leistungen enthalten

Investitionsbetrag:

6,50 € / pro 220 BT

- Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart
 Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart:

Fit für die Schule	11,75 € / bis zu 185 Schultagen
Intensivförderung	141,01 € / bis zu 37 Schulwochen
Fit für den Beruf-Berufsbildung	70,51 € / bis zu 37 Schulwochen

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 15, 16 des Rahmenvertrages verwiesen.


§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.05.2018.

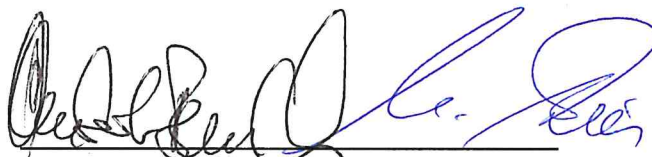
Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 30.04.2019.

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

 **Villingen-Schwenningen**
Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport
Rietstraße 8
78050 Villingen-Schwenningen
Tel.: 07141 32-1201
E-Mail: jubis@villingen-schwenningen.de
07. NOV. 2018

örtlicher Träger der Jugendhilfe
Stadt Villingen-Schwenningen


Träger der Einrichtung

Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenspürstr. 39
70476 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und
Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend
der Kommunalen Vereinbarung